



**PRESSEMELDUNG**

**STRABAG SE**

**Erweiterung des Verfahrensgegenstands eines Nachprüfungsverfahrens  
gemäß § 33 ÜbG**

Der 3. Senat der Übernahmekommission hat unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Winfried Braumann und den Mitgliedern Frau Dr. Maria Wittmann-Tiwald, Frau Dr. Rosemarie Schön und Frau Mag. Ulrike Ginner, Mitglieder gemäß § 28 Abs 2 Z 2, 3 und 4 ÜbG, am 24. Februar 2023 auf Antrag von MKAO RASPERIA TRADING LIMITED, auch IJSC RASPERIA TRADING LIMITED, eingetragen im russischen Handelsregister unter der Registrierungsnummer (OGRN) 1193926007153, beschlossen, den Verfahrensgegenstand zum am 20. Dezember 2022 eingeleiteten Verfahren gemäß § 33 Abs 1 Z 2 und 3 ÜbG mit der GZ 2022/3/6 betreffend die STRABAG SE, FN 88983h, deren Aktien zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im Segment *Prime Market* notieren, um § 33 Abs 1 Z 1 ÜbG zu erweitern.

Die Erweiterung des Verfahrensgegenstands betrifft die Frage, ob die Haselsteiner Familien-Privatstiftung, FN 67948z, die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 95970h, die UNIQA Österreich Versicherungen AG, FN 63197m, sowie allfällige gemeinsam vorgehende Rechtsträger das Angebot zur GZ 2022/3/5 [*STRABAG*] unter Verletzung der Bestimmungen des 2., 3. oder 5. Teils des ÜbG, insbesondere der §§ 22 Abs 1 und 25b Abs 3 ÜbG durchgeführt haben.

Beteiligungspapierinhaber der STRABAG SE, die allein oder gemeinsam mit anderen Beteiligungspapierinhabern über Aktien mit einem anteiligen Betrag von einem Hundertstel des Grundkapitals verfügen, oder über Beteiligungspapiere mit einem anteiligen Betrag von mindestens EUR 70.000 verfügen, können sich gemäß § 33 Abs 2 Z 4 ÜbG innerhalb einer Frist von einem Monat ab Veröffentlichung dieser Mitteilung dem Verfahren anschließen, wenn sie eine der beiden oben genannten Voraussetzungen glaubhaft machen. Mehrere Beteiligungspapierinhaber, denen nur gemeinsam Parteistellung zukommt, haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Nach Ablauf dieser Frist sind Anträge weiterer Beteiligungspapierinhaber unzulässig.

Parteien des Verfahrens mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland werden gemäß § 33 Abs 3 ÜbG aufgefordert, Zustellbevollmächtigte gemäß § 10 Abs 2 ÜbG zu bestellen.

**Übernahmekommission**

*Rückfragehinweis:*

*Dr. Thomas Barth*

*Leiter der Geschäftsstelle der Übernahmekommission*

*Telefon: +43 1 532 28 30 614*

*[uebkom@wienerboerse.at](mailto:uebkom@wienerboerse.at)*